

Weisung 3/2003

Bleiberegulation für abgelehnte Spätaussiedlerbewerber auf der Grundlage des § 32 AusIG

Zur Umsetzung des Beschlusses der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern (IMK) in ihrer Sitzung vom 8. November 2001 ordne ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern auf der Grundlage von § 32 AusIG Folgendes an:

Ehemaligen Spätaussiedlerbewerbern, denen keine Bescheinigung nach § 15 BVFG ausgestellt wurde, kann zur Vermeidung von Härten unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden:

1. Die betreffenden Ausländer müssen mit einem Aufnahmebescheid eingereist sein. Eine Übernahmegenehmigung nach altem Vertriebenenrecht steht einem Aufnahmebescheid gleich. Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis kommt nur in Betracht, wenn eine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 BVFG beantragt wurde, ihre Erteilung aber abgelehnt wurde.
2. Eine Aufenthaltsbefugnis kann nicht erteilt werden, wenn
 - 2.1 der Aufnahmebescheid auf unzutreffenden Angaben des Ausländers beruhte und aufgrund dessen zurückgenommen wurde oder zurückgenommen werden könnte,
 - 2.2 soweit sich die unzutreffenden Angaben des Ausländers auf seine Sprachkenntnisse bezogen, wenn der Ausländer über das Erlangen und Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse arglistig getäuscht hat, so dass der Aufnahmebescheid nach § 48 Absatz 1 , Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 VwVfG zurückgenommen werden könnte. Von einer arglistigen Täuschung ist nur auszugehen, wenn sie anhand von objektiven Umständen festgestellt wurde, z.B. Vorlage gefälschter Urkunden.
3. Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ist ferner ausgeschlossen, wenn:
 - 3.1 der Ausländer eine vorsätzliche Straftat begangen hat; Geldstrafen, die – einzeln oder addiert – die Grenze von 50 Tagessätzen nicht überschreiten, bleiben außer Betracht,
 - 3.2 der Ausländer einen Ausweisungsgrund nach § 46 Absätze 1 bis 4 oder § 47 AusIG erfüllt,
 - 3.3 der Ausländer zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufenthaltsbefugnis nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und sich auch seit

seiner Einreise nach Deutschland nicht um den Erwerb ausreichender Deutschkenntnisse bemüht hat.

4. Der Bezug von Sozialhilfe steht der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis grundsätzlich entgegen.

Von diesem Grundsatz sind Ausnahmen zuzulassen:

- bei Auszubildenden in einer schulischen Ausbildung oder in einem anerkannten Lehrberuf sowie bei Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen;
 - bei erwerbsunfähigen Personen, deren Erwerbsunfähigkeit i.S.d. § 1247 Reichsversicherungsordnung (RVO) durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens des Gesundheitsamtes oder der Landesversicherungsanstalt oder der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte belegt wird;
 - bei Personen, denen trotz anhaltender Bemühungen die Arbeitsaufnahme nicht möglich war:
 - dies kann durch Vorlage des sogenannten Vermittlungsnachweises nach § 18 Absatz 2 BSHG, der von den Sozialämtern ausgestellt wird, oder durch entsprechende Bescheinigung der Arbeitsverwaltung nachgewiesen werden; dies gilt nicht, wenn eine Arbeitsaufnahme deshalb nicht möglich war, weil sich der Ausländer seit seiner Einreise nach Deutschland nicht um den Erwerb ausreichender Deutschkenntnisse bemüht hat, obwohl ihm dies zumutbar gewesen wäre;
 - dieser Personengruppe gleichgestellt sind die Personen, die aufgrund ihres Lebensalters, der Arbeitsmarktsituation oder des Gesundheitszustandes auf dem Arbeitsmarkt nicht zu vermitteln sind, wenn dies durch entsprechende Bescheinigung der Arbeitsverwaltung nachgewiesen wird;
 - bei Personen, die zumindest eine Geringverdiener-Beschäftigung (sog. Mini-Jobs bis € 400 oder im Niedriglohnbereich bis € 800) ausüben, auch wenn dadurch der Lebensunterhalt nicht vollständig durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert ist.
5. Anhängige asyl- oder ausländerrechtliche Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren des Ausländers, seines Ehegatten oder eines minderjährigen Kindes müssen binnen einer Frist von 6 Wochen nach Stellung des Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Regelung zum Abschluss gebracht worden sein. Vertriebenenrechtliche Verfahren sind hiervon nicht berührt.
6. Eine Aufenthaltsbefugnis kann auch den Personen erteilt werden, die zusammen mit dem ehemaligen Spätaussiedlerbewerber eingereist sind und aufgrund der Einbeziehung in den Aufnahmebescheid nach § 7 Absatz 2 BVFG oder Eintragung in die Anlage des Aufnahmebescheides nach § 8 Absatz 2 BVFG ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht geltend gemacht haben. Im Übrigen bestimmt sich der Familiennachzug nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften.
7. Die Aufenthaltsbefugnis wird für zwei Jahre erteilt und verlängert. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn Ausschlussgründe nach 3. oder 4. vorliegen. Ausnahmen nach 3. und 4. können bei der Verlängerung nur zugelassen werden, wenn die mangelnden

Sprachkenntnisse bzw. die mangelnde Lebensunterhaltssicherung vom Betroffenen nicht zu vertreten sind.

8. Der Behörde für Inneres – A 26 – ist die Zahl der nach dieser Regelung erteilten Aufenthaltsbefugnisse quartalsweise zu übermitteln.
9. Die Weisung 9/91 vom 25. September 1991 und 7/95 vom 8. Dezember 1995 werden aufgehoben. Verlängerungen von Aufenthaltsbefugnissen, die auf der Grundlage der Weisung 9/91 erteilt wurden, sind abweichend von 3.3 und 4. möglich. Sie sind jeweils auf zwei Jahre zu befristen. Verlängerungen von Aufenthaltsbefugnissen, die auf der Grundlage der Weisung 7/95 erteilt wurden, sind möglich. Sie sind jeweils auf zwei Jahre zu befristen.
10. Zum Verfahren:

Die Behörde für Soziales und Familie hat zugesagt der Behörde für Inneres – Einwohner-Zentralamt zugleich mit der Ablehnung der Anerkennung mitzuteilen, ob einer der Ausschlussgründe der Nr. 2 vorliegt. Auf der Grundlage dieser Mitteilung ist die ausländerbehördliche Entscheidung zu treffen.

Zuständig für die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Weisung ist nach Abschnitt II Absatz 1 Nr. 3 der Anordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Ausländer- und des Asylverfahrensrechtes die Behörde für Inneres – Einwohner-Zentralamt. Zuständig für die Verlängerungen der Aufenthaltsbefugnisse auf der Grundlage dieser Weisung sind nach Abschnitt I Absatz 1 Nr. 1 der Anordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Ausländer- und des Asylverfahrensrechtes die Bezirksämter.

gez.

Schiek